



Lukas Fantur

## European Model Corporation statt Europäischer Privatgesellschaft?

Eine von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe hat kürzlich ihre „Reflexionen“ zur Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts präsentiert. Der achtzigseitige Bericht enthält eine große Anzahl an Reformvorschlägen.

Gesellschaften eines Mitgliedstaates sollen nicht nur die Möglichkeit haben, ihren Registersitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlegen. Mit einer Sitzverlegung soll auch ein Rechtsformwechsel zu einer Gesellschaftsform des neuen Sitzstaates einher gehen können.

Langzeit-Aktionäre sollen durch Regelungen in der Satzung bevorzugt werden können, etwa durch eine stärkere Gewichtung ihres Stimmrechts und durch höhere Dividenden. Auch eine allfällige Koordination zwischen der Gesellschaft und ihren Langzeit-Aktionären soll auf rechtliche Beine gestellt werden und insbesondere nicht den Regeln über Insiderinformationen unterliegen. Institutionelle Anleger sollen ihr Abstimmungsverhalten begründen müssen und insbesondere auch erläutern müssen, ob sie ihre Beteiligung als Langzeitinvestment betrachten oder nicht.

### „Simplified Single Member Company Template“

Schließlich sieht die Expertengruppe einen Bedarf der Praxis für eine Vereinfachung der Regeln für Ein-Personen-Gesellschaften. Dies vor allem in Hinblick auf grenzüberschreitend tätige Konzerne, deren Tochtergesell-

schaften in den anderen Mitgliedstaaten Ein-Personen-Gesellschaften sind. Aspekte wie Minderheitsschutz, Interessenskonflikte, Beschlusskontrolle, Gesellschafterausschluss und Kündigung der Gesellschaft spielen dort naturgemäß keine Rolle.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass es in solchen Fällen möglich werden soll, auf ein „Simplified Single Member Company Template“ zurückzugreifen. International tätige Unternehmen würden damit die Möglichkeit erhalten, EU-weit für ihre Tochtergesellschaften eine einheitliche rechtliche Struktur zu begründen.

Dabei soll zwar eine vereinfachte Mustersatzung angeboten werden (Simplified Company Charter). Trotzdem sollen die Alleingesellschafter aber die inhaltliche Freiheit haben, das Innenleben dieser Gesellschaftsform auch ganz nach ihren eigenen Interessen auszufüllen und die Mustersatzung zu ergänzen oder überhaupt zu ersetzen. Mit anderen Worten: Der Alleingesellschafter kann sich das Innenrecht seiner Tochtergesellschaft europaweit selbst erfinden.

Mit dieser „European Model Corporation“ (EMC) steht damit nach der Europäischen Privatgesellschaft der nächste Vorschlag einer neuen Gesellschaftsform zur Diskussion. Kaum wurde das Projekt der Europäischen Privatgesellschaft über Intervention aus Österreich, Deutschland und Schweden auf Eis gelegt, ist also die Diskussion über die nächste Variante einer Europa-GmbH schon eröffnet.